

Verwaltungs- gebührenordnung

0.11

der Stadt Essen
vom 13. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f und i) und 77 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW. S. 90) und der §§ 1, 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung vom 11. Juli 2018 folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Essen vom 07.11.1972, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 14.07.2017 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 29 vom 21.07.2017) beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen der Stadt Essen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die bzw. der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn diese sie bzw. ihn unmittelbar begünstigt.
Der Gebührentarif ist Bestandteil der Verwaltungsgebührenordnung (siehe Anlage 1).
- (2) Die Verwaltungsgebühren sind im gesamten Bereich der Stadtverwaltung zu erheben.
Die Gebühren sind daher regelmäßig von den Fachbereichen zu überprüfen und an die Kostenentwicklung anzupassen.
- (3) Die VGO gilt nicht für Handlungen privatrechtlichen Charakters, wie Veräußerung, Verwaltung, Verpachtung, Verwertung städtischen Eigentums u. ä. mit der privatrechtlichen Tätigkeit zusammenhängende Handlungen.
- (4) Die Erhebung von Gebühren für besondere Leistungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt. Soweit aufgrund staatlicher Gebührenregelungen, insbesondere nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1100) Verwaltungsgebühren zu erheben sind, findet die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Essen keine Anwendung.
- (5) Soweit der Tarif Mindest- und Höchstsätze vorsieht, wird die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung des Gegenstandes für den Gebührenschuldner bemessen.
- (6) Gebührenpflichtig ist die besondere Leistung in ihrer Vollendung, nicht jede einzelne Tätigkeit, die der Leistung vorhergeht. Werden jedoch mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr nach den verschiedenen Tarifstellen des Gebührentarifs zu erheben.
- (7) Gebührenpflicht besteht nicht, wenn auf eine Eingabe ein nicht notwendiger Bescheid erteilt wird, der von der oder dem Beteiligten nicht erwartet oder verlangt, dessen Erteilung aber für zweckmäßig gehalten wird.
- (8) Von der Erhebung von Gebühren, die durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der bzw. des Beteiligten entstanden sind, ist abzusehen. Das gleiche gilt, wenn die besondere Leistung ohne Schuld der bzw. des Beteiligten so verzögert worden ist, dass sie für diese bzw. diesen keine Bedeutung mehr hat.
- (9) Zu Unrecht erhobene Gebühren sind zu erstatten.

§ 2 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind - bemessen an dem entstandenen Verwaltungsaufwand - 10 bis 75 v.H. der für die Vornahme solcher Leistungen vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 1 Euro, zu erheben. Die Gebühr ist auf halbe und volle Euro-Beträge abzurunden.
Über die Höhe der Gebühr entscheidet in diesen Fällen die bzw. der unmittelbare Vorgesetzte.
- (2) Ist im Falle einer Ablehnung der besonderen Leistung (Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1) der Verwaltungsaufwand so gering, dass eine Gebührenerhebung nicht angebracht erscheint, so kann von Amts wegen von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.
- (3) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag aus unverschuldeter Unkenntnis gestellt wurde oder wenn er vor der sachlichen Vorbereitung der Leistung zurückgenommen wird. Eine sachliche Vorbereitung liegt noch nicht vor, wenn lediglich die Registrierung des Antrages erfolgt ist. Es wird ebenfalls keine Gebühr erhoben, wenn der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.
- (4) Wird gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt allgemein die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Ist der Widerspruch nur gegen einen Teil des Verwaltungsaktes gerichtet oder wird er nur teilweise zurückgewiesen, so wird nur ein angemessener Teil der Gebühr erhoben. Über die Höhe der Gebühr entscheidet die Abteilungsleitung.

§ 3 Mehrwertsteuer

Soweit besondere Leistungen von Betrieben gewerblicher Art der Stadt Essen erbracht werden, ist zusätzlich zu der Gebühr die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.

§ 4 Gebührenfreiheit

(1) Gebührenfrei sind:

1. Mündliche Auskünfte;
2. besondere Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben;
3. besondere Leistungen, die Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Kriegsopferfürsorge, der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe und des Lastenausgleichs oder das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und schwer Erwerbsbeschränkte betreffen oder die der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes dienen;
4. besondere Leistungen, die der Durchführung des Gesetzes über die Leistungen an Reservistendienst Leistende und zur Sicherung des Unterhalts der Angehörigen von freiwilligen Wehrdienst Leistenden (Unterhaltssicherungsgesetz - USG) dienen.

(2) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt;
2. Kommunale öffentliche Einrichtungen; alle übrigen Einrichtungen genießen nur Gebührenfreiheit, sofern sie von den Finanzbehörden als gemeinnützig bzw. mildtätig im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) anerkannt worden sind.
3. Die Bundesrepublik –hierunter fallen auch die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts - und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
4. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der AO dient;
5. Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften, Vereine und ihre Einrichtungen, sofern die besonderen Leistungen der Verwaltung der Durchführung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der AO dienen.

Soweit Einrichtungen der öffentlichen Hand nicht schon nach § 4 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 VGO von der Entrichtung der Gebühr befreit sind, kann ggf. bei Gemeinnützigkeit Gebührenfreiheit nach dieser Ziffer gewährt werden.

6. Öffentliche Schulen i.S. von § 6 und Ersatzschulen i.S. von § 100 Schulgesetz NRW. Die privaten Schulen sind nur befreit, wenn sie gemeinnützigen Zwecken dienen;
7. Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie-, Handels- Ärzte- und Apothekerkammern, soweit ihre Tätigkeit überwiegend gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient. Sowie die von diesen Stellen im Einzelfall gewünschte besondere Leistung überwiegend der Wahrnehmung öffentlicher Interessen dient, kann in Anlehnung an § 6 Gebührengesetz NRW ggf. nach § 5 VGO auf die Gebühr verzichtet werden;
8. Die Industrie- und Handelskammer zu Essen gemäß der Vereinbarung über gegenseitige Gebührenbefreiung aus dem Jahr 1959 (vgl. Mitt.Bl. 1959 S. 23).

(3) Gebührenbefreiungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Gebührenermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von der Festsetzung der Gebühr ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der bzw. des Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint.
- (2) Die Zuständigkeit für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass bereits festgesetzter Gebühren liegt beim Fachbereich 21 - Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die besondere Leistung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede bzw. jeder gebührenpflichtig, soweit die besondere Leistung sie bzw. ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

§ 7 Gebührenentrichtung

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Die Vornahme der besonderen Leistung kann jedoch von einer Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden. Auf schnellste Entrichtung der festgesetzten Gebühr ist hinzuwirken. Wenn möglich, soll sie bereits bei der Antragstellung erhoben werden. Die Gebühr kann auch auf Kosten der bzw. des Gebührenpflichtigen durch Postnachnahme erhoben werden, sofern das Einverständnis vorgelegen hat oder die gesetzte angemessene Frist zur Zahlung erfolglos verstrichen ist.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Über die entrichtete Gebühr ist der bzw. dem Gebührenpflichtigen eine Quittung auszuhändigen bzw. ein Zahlungsnachweis durch Dritte auszustellen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren der Annahme, Buchung und Abrechnung der Gebühren nach den einschlägigen Dienstanweisungen und Verfügungen.

§ 8 Besondere bare Auslagen

- (1) Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung, auch wenn die bzw. der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere
 - a) im Einzelfall besonders hohe Fernschreib-, Fernsprechgebühren und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften der beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Auslagen, die durch eine begründete Beschwerde entstanden sind, sind in der Regel unberücksichtigt zu lassen.
- (4) Größere Auslagen werden im Allgemeinen, sobald die Erstattungspflicht feststeht, vor- schussweise zu erheben sein, insbesondere dann, wenn mit der Erledigung der gebührenpflichtigen Angelegenheit erst nach einer gewissen Zeit zu rechnen ist.

§ 9 Rechtsbehelf

Gegen die Heranziehung zu Gebühren und Auslagen steht der bzw. dem Zahlungspflichtigen der Widerspruch zu. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadtverwaltung Essen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Stadt Essen erhoben werden. Der Widerspruch kann auch mit De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung sowie der anhängende Gebührentarif (Anlage 1) treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Essen nebst Gebührentarif in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Anlage 1

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Essen

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr / Euro
	I. Allgemeiner Teil	
1	Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Handlungen, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders vorgesehen sind.	1,50 bis 500,00
2	Abschriften, Auszüge und Ablichtungen	
2.1	Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Karteien und sonstigen Unterlagen für jede angefangene Seite Bei besonderem Aufwand, z. B. für Tabellen, Listen, Verzeichnisse, Rechnungen, fremdsprachige Texte, wird die doppelte Gebühr erhoben	3,50
2.2	Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Original hergestellt werden	0,50
2.3	Ablichtungen je Seite Falls Abschriften, Auszüge oder Ablichtungen zu beglaubigen sind, wird außerdem eine Gebühr nach Tarifstelle 5 erhoben.	1,00
3	Ausfertigungen von Schriftstücken, Bescheiden, Quittungen usw., soweit der Tarif nichts anderes vorsieht, Gebühren nach Tarifstelle 2. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die antragstellende Person einen Anspruch auf die Ausfertigung hat.	
4	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
5	Beglaubigung von Schriftstücken, Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen und Plänen usw. je Seite	5,00
6	Zweitausfertigung von grundbuchlichen Urkunden	40,00
7	Entscheidung über Vorrangseinräumung für Rechte Dritter	90,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr / Euro
	II. Besonderer Teil	
	Amt für Zentralen Service – 11 –	
8	Besoldungs-, versorgungs- und tarifrechtliche Auskünfte je angefangene ½ Stunde Bearbeitungszeit	25,00
	Stadtkämmerei – 20 –	
9	Laufende Verwaltungsgebühr für bis zum 31.12.2000 übernommene Bürgschaften	
	Während der Laufzeit der Ausfallbürgschaft sind für jedes angefangene Kalenderjahr 2 v.T. des Bürgschaftsbetrages bzw. des verbliebenen Kreditbetrages nach dem Stand 31.12. des Vorjahres bis zur Höhe von 1.000.000 EUR je Bürgschaftsfall zu entrichten und darüber hinaus für jede angefangene weitere 500.000 EUR: 100,00 EUR.	
	Der Anspruchszeitraum beginnt mit dem Tage der Ausfertigung der Bürgschaftsurkunde bzw. bei späterer Auszahlung des Kredits mit diesem Tage. Die laufende Verwaltungsgebühr wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Bürgschaftsurkunde als erledigt zurückgegeben wird. Für Kontokorrentkredite wird die Gebühr berechnet nach der durchschnittlichen Höhe der Inanspruchnahme.	
	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt – 21 –	
10	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	5,00
	Einwohneramt – 33 –	
11	Bescheinigung über die Wohnberechtigung und Mieterbenennung gegenüber der verfügbungsberechtigten Person in Ausübung des Besetzungsrechts der Stadt	10,00 bis 20,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr / Euro
12	Bescheinigung über die Wohnberechtigung in mit nichtöffentlichen Mitteln der Stadt Essen geförderten Wohnungsbau - bei Einhaltung der Einkommensgrenze - bei Überschreitung der Einkommensgrenze	10,00 20,00
	Gesundheitsamt – 53 –	
13	Ärztliche Begutachtungen in Adoptionsverfahren pro Person	65,00
	Umweltamt – 59 –	
14	Erteilung einer Genehmigung nach der Baumschutzsatzung. Für die Erteilung einer Sammelgenehmigung (Baumfällungen auf mehreren Grundstücken) ist für jede Teilgenehmigung (Anzahl der Grundstücke) die v. g. Gebühr zu erheben.	45,00
14.1	Erteilung eines negativen Bescheides	33,00
	Amt für Stadtplanung und Bauordnung – 61 –	
15	Gewährung der Einsicht in Hausakten je Hausakte	20,00
	Akteneinsicht in je weiteren zum Objekt gehörenden Band	3,00
15.1	Nachberechnung von Aufträgen zur Anfertigung von Ablichtungen aus den Hausakten, die größer sind als DIN A 3; je Hausakte zusätzlich zu Tarifstelle 15	5,00
16	Vorbereitung von Aufträgen zur Anfertigung von Ablichtungen aus den Hausakten, die größer sind als DIN A 3; je Hausakte inkl. der Gewährung der Einsicht in Hausakten (s. Tarifstelle 15)	25,00
17	Anfertigung von Ablichtungen aus den Bauakten / Hausakten Format DIN A 4, je Kopie Format DIN A 3, je Kopie	1,00 2,00
	Amt für Straßen und Verkehr – 66 –	
18	Erteilung von Erlaubnissen zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Essen	2,50 bis 750,00
19	Beglaubigte Fotokopien von Signallage- und Zeitenplänen	55,00
20	Bescheinigungen über Erschließungs-, Kanalanschluss- und Straßenbaubeiträge	
20.1	Bescheinigungen über eine Beitragsart - bei besonders großem Zeitaufwand bis - für jede weitere Ausfertigung	23,00 40,00 5,00
20.2	Bescheinigung über zwei Beitragsarten - bei besonders großem Zeitaufwand bis	34,00 55,00
20.3	Bescheinigung über drei Beitragsarten - bei besonders großem Zeitaufwand bis	45,00 65,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr / Euro
21	Auskünfte aus dem Leitungskataster der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung der Stadt Essen - Auskunft „Kein Kabel“ - Auskunft mit Kabellageplan DIN A 4 - Auskunft mit Kabellageplan DIN A 3 - Auskunft mit Kabellageplan größer DIN A 3	10,00 13,00 27,00 33,00
22	Baustellenbedingte Änderungen an Lichtsignalanlagen	
22.1	Orts-/Bürotermin oder sonstiger Aufwand im Zusammenhang mit nachfolgenden Tarifstellen - Verkehrsingenieurin oder Verkehrsingenieur je angefangene 30 Min. - Bearbeiterin oder Bearbeiter je angefangene 30 Min. - Pauschale An- und Abfahrt	35,00 26,00 69,00
22.2	Erstellung eines Signallageplans - Änderungen bis 5 betroffene Signalgruppen - Änderungen bis 11 betroffene Signalgruppen * - Änderungen ab 12 betroffene Signalgruppen *	108,00 177,00 348,00
22.3	Änderung der Zwischenmatrix inkl. Prüfung - bis 3 Signalgruppen - ab 4 Signalgruppen *	73,00 218,00
22.4	Änderung eines Signalzeitenplanes oder einer Logik - bis 6 geänderte Zeitbereiche oder Parameter - ab 7 geänderte Zeitbereiche oder Parameter * - zusätzlich ggf. je betroffener Zeitbereich innerhalb einer grünen Welle	146,00 218,00 34,00
22.5	Änderung einer grünen Welle je LSA je Richtung	205,00
22.6	Prüfung von verkehrstechnischen Planunterlagen Dritter - Signallageplan - je Signalzeitenplan - grüne Welle je LSA	34,00 69,00 34,00
	Abnahme der Signalsteuerung vor Ort bei Inbetriebnahme - bis 3 Signalgruppen - bis 6 Signalgruppen * - ab 7 Signalgruppen * (* der Aufwand steigt nicht proportional zur Signalgruppenanzahl)	136,00 205,00 272,00
23	Genehmigung für die Einleitung von Grund-(Drainage-) wasser in die städtische Abwasseranlage	48,00
24	Tätigkeiten der Ingenieurinnen bzw. Ingenieure für Beleuchtungsplanung bei Erschließungsmaßnahmen Dritter	
24.1	Orts-/Bürotermin oder sonstiger Aufwand - Planungsingenieurin oder Planungsingenieur je angefangene 30 Minuten - pauschale An- und Abfahrt - Beleuchtungsplan mit bis zu 10 Leuchten - Beleuchtungsplan mit bis zu 10 weiteren Leuchten	29,00 58,00 29,00 7,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr / Euro
24.2	Abnahme der Beleuchtungsanlage vor Ort jeweils durch Planungsingenieurin bzw. Planungsingenieur / Elektromeisterin bzw. Elektromeister - Grundgebühr - je Straßenleuchte - je Verteiler-/Schaltschrank	69,00 14,00 26,00
	Grün und Gruga Essen -67-	
25	Bescheinigung über Bestehen, Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (n. Landschaftsgesetz) - für jede Erstaufbereitung - für jede weitere Aufbereitung	66,00 8,00
	Amt für Stadterneuerung und Bodenmanagement - 68 -	
26	Entscheidung über Zustimmung zum Wechsel der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers bei städt. Darlehen	200,00
27	Bescheinigung über Bestehen, Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes - für jede Erstaufbereitung - für jede weitere Aufbereitung	66,00 8,00
28	Negativattest über das Bestehen eines Umlegungs- bzw. Sanierungsverfahrens	33,50
29	Bewilligung von Fördermitteln für den Neubau oder den Erwerb von Eigentumsmaßnahmen	350,00 zzgl. 0,4 % der bewilligten Darlehenssumme
	Wasserwirtschaft - 69 -	
30	Genehmigungen gem. § 16 der Satzung über die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen der Stadt Essen (Entwässerungssatzung) - einfache Bauten (Ein-/Mehrfamilienhäuser) mit 1 bis 2 Anschlusspunkten - einfache Bauten (Ein-/Mehrfamilienhäuser) mit mehr als 2 Anschlusspunkten - kleiner Sonderbau (Wohneinheiten mit kleineren Gewerbe-/Büroflächen) mit 1 bis 2 Anschlusspunkten - kleiner Sonderbau (Wohneinheiten mit kleineren Gewerbe-/Büroflächen) mit mehr als 2 Anschlusspunkten - großer Sonderbau (Wohneinheiten mit größeren Gewerbe-/Büroflächen, reine Gewerbe-/Büroflächen, Hotelbauten, Hochhäuser und private Erschließungsmaßnahmen wie Wohnparks, Siedlungen) mit 1 bis 2 Anschlusspunkten - großer Sonderbau (Wohneinheiten mit größeren Gewerbe-/Büroflächen, reine Gewerbe-/Büroflächen, Hotelbauten, Hochhäuser und private Erschließungsmaßnahmen wie Wohnparks, Siedlungen) mit mehr als 2 Anschlusspunkten	100,00 bis 150,00 200,00 bis 250,00 150,00 bis 200,00 300,00 bis 350,00 200,00 bis 250,00 500,00 bis 550,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr / Euro
31	Ausnahmegenehmigungen gem. § 25 der Satzung über die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen der Stadt Essen (Entwässerungssatzung)	50,00
32	Bescheinigungen, Pläne etc. zu Überschwemmungsgebieten	50,00
33	Voranfragen und Auskünfte nach dem Wasserrecht nach Aufwand	25,00 bis 200,00

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 20. Juli 2018, Seite 161 (Neufassung)